



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0305/S/25 Datum: 13.10.2025
Haushaltssicherungskonzept 2026 der Schöfferstadt Gernsheim	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2026 der Schöfferstadt Gernsheim.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 92a Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Schöfferstadt Gernsheim für das Haushaltsjahr 2026 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie im Haushaltsjahr die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält.

Nach dem Finanzplanungserlass vom 30. September 2025 entfällt ein Haushaltssicherungskonzept in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Das hierfür vorgesehene Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO zeigt auf, dass die Stadt über ausreichend ungebundene Liquidität verfügt, um die Tilgungsleistungen bedienen zu können. Demnach besteht rechtlich keine Pflicht zur Ausstellung und Beschlussfassung eines Haushaltssicherungskonzepts.

Dies steht allerdings unter der Maßgabe, dass der Kassenbestand zum Jahresende so ausfällt, wie der derzeit prognostiziert wird. Damit aufgrund kurzfristiger Veränderungen, etwa durch Gewerbesteuerückzahlungen, nicht die Situation eintritt, in der der Kassenstand soweit absinkt, dass ein solches Konzept verpflichtend würde, ist es sachgerecht und vorausschauend, ein Haushaltssicherungskonzept proaktiv zu beschließen.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage

Haushaltssicherungskonzept 2026 (HSK)

Gesetzliche Regelung

Gemäß den Regelungen des § 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der Haushalt ist nach § 92 Abs. 5 HGO ausgeglichen,

1. *„wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und*
2. *im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.“*

In § 92a HGO werden die Voraussetzungen beschrieben, nach denen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist.

- (1) *„Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie im Haushaltsjahr die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält.*
- (2) *Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.*
- (3) *Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.“*

Das Haushaltssicherungskonzept ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu beschließen. Das wird in der Regel die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sein, in der über die Haushaltssatzung selbst beschlossen wird, **der Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept muss aber vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden.**

Haushaltsplanung 2026 der Schöfferstadt Gernsheim

Der **Ergebnishaushalt** 2026 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von **104.220 Euro** ab. Die ordentliche Rücklage zum 31.12.2025 beträgt voraussichtlich **27.553.027,97 Euro**. Der Ergebnishaushalt ist damit ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 Ziffer 1 HGO.

Der **Finanzhaushalt** hingegen gilt nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO als nicht ausgeglichen, da der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht ausreichend ist, um die ordentliche Tilgung zu finanzieren.

- Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit 2026: - 4.703.705 Euro
- Ordentliche Tilgung 2026 (abzgl. Tilgungszuschuss): 1.171.276 Euro.

Dem Finanzhaushalt fehlen somit Geldmittel von rd. 5,9 Mio. Euro. Durch die hohe Inanspruchnahme von Rückstellungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (Saldo: 8.500.000 Euro) kann zwar der Ergebnishaushalt ausgeglichen werden, jedoch bleiben die Umlagezahlungen im Finanzhaushalt ungemindert bestehen. Mit 22.299.199 Euro steigt die Position der Umlagezahlungen im Finanzhaushalt gegenüber dem Jahr 2025 deutlich um rd. 6,3 Mio. Euro.

Nach Ziffer 3 des Finanzplanungserlasses vom 30. September 2025 entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzept in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

Ungebundene Liquidität zum Ausgleich des Finanzhaushalts

Im Regierungsbezirk Darmstadt existiert ein „Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO“, welches der Genehmigungsbehörde (Landrat des Kreises Groß-Gerau) zur Beurteilung des Haushalts vorzulegen ist. Hierin ist durch die Kommune darzulegen, ob ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um einen Fehlbedarf im Finanzhaushalt ausgleichen zu können.

Das zum 29.09.2025 erstellte Muster 3 zeigt auf, dass die Schöfferstadt Gernsheim über ausreichende ungebundene Liquidität verfügt, um den oben dargestellten Fehlbedarf im Finanzhaushalt decken zu können. Auch reicht die ungebundene Liquidität aus, um die Fehlbedarfe der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029 decken zu können. **Demnach ergäbe sich keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts.**

Der Ausgangswert für die Ermittlung der ungebundenen Liquidität in Muster 3 ist der Bestand an flüssigen Mitteln zum 31.12.2025. Der aktuell angenommene Wert von 10.000.000 Euro kann sich durch Sachverhalte, wie beispielsweise eine kurzfristige Gewerbesteuererrückzahlung, negativ verändern, sodass dadurch eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entstehen könnte. **Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, die Beschlussfassung eines HSK durch die Stadtverordnetenversammlung vorzusehen, damit eine Haushaltsgenehmigung auch bei einer möglichen negativen Veränderung der liquiden Mittel erteilt werden kann.**

Konsolidierungsmaßnahmen und -zeitraum

Nach § 92a Abs. 2 HGO sind im Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Weiterhin ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Der vorliegende Haushaltsplan 2026 enthält bereits eine Vielzahl an Maßnahmen, die dafür sorgen, dass die ausgewiesenen Fehlbedarfe im Finanzhaushalt durch ungebundene Liquidität gesichert werden können. Zudem weist der Finanzhaushalt am Ende des Planungszeitraums einen positiven Kassenbestand aus.

- Damit dies möglich wird, sieht die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung eine **Anhebung der Grundsteuer B im Jahr 2027 um 410 Punkte** vor, was einer Verdopplung zum vorgesehenen Hebesatz im Jahr 2026 entspricht.
- Weiterhin wurden die Ansätze für Sach- und Dienstleistungen im Haushaltsjahr 2026 sowie in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung reduziert. Das Haushaltsjahr 2029 weist mit 7.865.485 Euro einen um 6,4 Prozent gegenüber dem Jahr 2025 gestiegenen Wert aus, was deutlich unter der jährlichen Preissteigerungsrate liegt.
- Durch den Abschluss eines Bausparvertrags im Jahr 2017 konnte sich die Stadt ein zinsgünstiges Darlehen von 5.000.000 Euro sichern. Die Zuteilung erfolgt im Jahr 2026 zu einem Zinssatz von 1,95 Prozent über einen Tilgungszeitraum von 8 Jahren, was deutlich unter den aktuellen Zinssätzen am Markt liegt. Die Einsparung zu einem Darlehen, welches aktuell am Markt zu einem Zinssatz von 3,5 Prozent zu bekommen wäre, liegt bei rd. 350.000 Euro.
- Der aktuelle Finanzplanungserlass führt in Ziffer 5 aus, dass Kreditaufnahmen der Kommunen im Rahmen des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes des Bundes nach einem noch zu beschließenden Landesgesetz in der Haushaltssatzung als festgesetzt und als genehmigt gelten. Hierdurch werden in den nächsten Jahren Kreditaufnahmen möglich, die auch die aktuell geplanten Zinslasten absenken dürften.
- Im Jahr 2027 werden die Schlüssel für die Verteilung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer für den Zeitraum 2027 bis 2029 neu festgeschrieben. Die Verwaltung geht aktuell davon aus, dass die Schlüssel für beide Gemeindeanteile steigen werden, was zu einer Stabilisierung der Ertragssituation beitragen wird.

Gernsheim, den 03. Dezember 2025

DER MAGISTRAT DER SCHÖFFERSTADT GERNSHEIM

Burger, Bürgermeister

